

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung der Gemeinde Heimertingen über die Benützung der gemeindlichen Waage (Viehwaage)

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heimertingen folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heimertingen erhebt für die Benützung der Gemeindewaage eine Benützungsgebühr.

§ 2 Wiegegebühren

- (1) Die Gebühren errechnen sich nach Art des Gegenstandes.
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze:

1. Für ein Kalb	1,50 €
2. Für jedes Schwein	1,00 €
3. Für jedes Stück Großvieh	1,50 €

§ 3

- (1) Für Wiegegeschäfte außerhalb der Wiegezeiten wird die Gebühr in doppelter Höhe erhoben.
- (2) In der Wiegegebühr ist die Gebühr für die Wiegekartenzweitschrift enthalten.
- (3) Bei Ersatzwiegekarten beträgt die Gebühr 50 % der für das Wiegegeschäft angefallenen Gebühr.

§ 4

Gebührensschuldner ist, wer die Gemeindewaage benutzt oder benutzen lässt.

§ 5
Fälligkeit und Einzahlung der Wiegegebühr

- (1) Die Wiegegebühren werden vom Wiegemeister berechnet und sofort nach Beendigung des Wiegegeschäftes zur Zahlung fällig. Als Quittung über die Einzahlung gilt die ausgehändigte Wiegekarte.
- (2) Die Wiegegebühren sind Bringschulden und sie sind unmittelbar im Anschluss an das Wiegegeschäft beim Wiegemeister einzuzahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1993 außer Kraft.

Heimertingen, den 05 DEZ 2001

Schubert
Schubert
1. Bürgermeister

